

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Zietzschmann GmbH & Co.KG in Neuss

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-0253811-0000-1128

26.06.2024

Die Zietzschmann GmbH & Co.KG hat mit Datum vom 04.07.2023, zuletzt geändert am 04.04.2024, einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von verschiedenen Massengütern auf dem Grundstück Heerdterbuschstr. 14, 41460 Neuss gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von drei überdachten Lagerboxen mit Toren, die Errichtung und der Betrieb von sechs Seecontainern zur Lagerung, sowie die Lagerung und Behandlung des neuen Abfallschlüssels AVV 03 03 11 (Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen). Die Änderungen betreffen weitestgehend nur die neuen Betriebseinheiten BE 70 und 80. Die zu ändernde Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.7.1.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t und ist dort in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG ist für die Änderung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Durch das Vorhaben werden keine weiteren Flächen beansprucht. Die Kapazitäten für die Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen werden nicht erhöht; die für die Beurteilung nach dem UVPG relevanten Kapazitäten werden nicht geändert. Eine Erhöhung der Nutzung natürlicher Ressourcen erfolgt nicht. Zu anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ergeben sich keine Änderungen im Zusammenwirken. Die Art und Beschaffenheit der gehandhabten Abfälle sowie das Abwasseraufkommen verändern sich durch das Vorhaben nicht. Eine Erhöhung der Schallemissionen tritt hierdurch nicht auf; die

Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden deutlich unterschritten. Durch die Änderung entstehen zudem keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen.

Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben wird auf einem bereits industriell genutzten Gelände umgesetzt. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Das Gelände wird bereits industriell genutzt. Wohngebiete oder Gebiete mit sensiblen Nutzungen sind nicht betroffen. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben. Schutzwürdige Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Es handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b) BImSchG. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Eine nennenswerte negative Auswirkung auf das Schutzgut „Klima“ gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 UVPG wird durch das Vorhaben nicht erwartet, da die Durchsatz- und Lagerkapazität durch die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG unverändert bleiben. Lediglich durch die Baumaßnahmen können typische Treibhausgas-Emissionen im Rahmen Bautätigkeiten freigesetzt werden, welche unvermeidbar sind und keine relevanten Auswirkungen im Einzelfall erzeugen können.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Krüger